

Allgemeines.

● **Tillmanns, Josef, und Gerhard Ohnesorge: Praktikum der klinischen chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungsmethoden. Begr. v. M. Klopstock u. A. Kowarski. 13. Aufl.** Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1940. VIII, 580 S., 26 Taf. u. 64 Abb. geb. RM. 11.60.

Die neue Bearbeitung des bewährten Praktikums bringt eine Bereicherung an Untersuchungsmethoden. So wird z. B. im bakteriologischen Teil auf die neue Indicatrixplatte von Clauberg und auf die Typendifferenzierung der Diphtheriebacillen eingegangen. Auch der klinisch-chemische Teil bringt Neuerungen. Erwähnt sei z. B. die Alkoholbestimmung im Blut nach Widmark, das Weltmannsche Koagulationsband usw. Bezüglich des serologischen Teiles sei jedoch auf eine Modifizierung der Trockenblutreaktion hingewiesen, deren Grundlagen 1938 in der Med. Welt Nr. 51 zum ersten Male von Vogt veröffentlicht wurden, dessen Name hier aber nicht erwähnt wird.

Schütt (Berlin).

Gesetzgebung. Ärzterecht.

Schmidt-Leichner: Das Gesetz zur Änderung des RStGB. vom 4. September 1941 und die DVO. vom 24. September 1941. Dtsch. Recht. Ausg. A, H. 41, 2145 (1941).

Das Gesetz findet sich im RGBl. I, S. 549, die Durchführungsverordnung ebenda, S. 581. Es handelt sich nicht um Kriegsgesetze, sondern überwiegend um eine Vornahme der Strafrechtsform. — Zu § 1 des Gesetzes (Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und für Sittlichkeitsverbrecher): die Todesstrafe wird zur Verfügung gestellt für gewaltsame unzüchtige Handlungen, Mißbrauch einer willenlosen Frau, Unzucht mit Kindern, Notzucht und für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher des § 20a StGB. Die Todesstrafe ist für diese Verbrechen nicht zur Regel erhoben, sondern nur dann zu verhängen, wenn entweder der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Es sollen also nur die schwersten Fälle getroffen werden, also etwa § 178 StGB. oder Fälle von § 167 und 177, bei denen besondere Roheit oder z. B. gleichzeitig Rassenschande vorliegt. Durch die Erweiterung des Strafmaßes (6 Monate Gefängnis bis Todesstrafe) wächst die Verantwortung des Richters, aber auch die Möglichkeit, jedem Fall gerecht zu werden. — Zu § 8: Die Entscheidung über die Entlassung und über den Widerruf der Entlassung von gemäß § 42b, c und d StGB. Untergebrachten geht vom Gericht auf den Generalstaatsanwalt über. Das wurde im Schrifttum schon längst gefordert und entspricht hauptsächlich praktischen Erwägungen: nur die Vollzugsbehörde befindet sich ja im Besitze der Unterlagen zur Beurteilung der Persönlichkeit des Untergebrachten. — Zu § 2 (Änderung der Strafvorschriften für Mord und Totschlag): Das Merkmal der Überlegung, das weder vom Volke verstanden noch stets vom Richter klar bestimmt werden konnte, fällt fort. Merkmale, wie niedrige Beweggründe, verwerfliche Gesinnung usw., haben auch bisher schon oft den Ausschlag für die Entscheidung der Frage der Überlegung gegeben; sie treten nun in den Vordergrund. Die entscheidenden Merkmale, Beweggrund, Tatausführung und Zweck, begründen jedes für sich allein den Tatbestand des Mordes. Während die Voraussetzungen des niedrigen Beweggrundes und des besonderen Zweckes klar umrissen erscheinen, wird die Art der Ausführung nicht für sich allein betrachtet werden dürfen, insbesondere wird bei Fehlen der beiden anderen Voraussetzungen die Tatausführung in Beziehung zur Gemütsverfassung des Täters gesetzt werden müssen; Verf. führt als Beispiel an: der Vater, der den grausamen Lustmord an seinem Kinde auf dieselbe grausame Art an dem Täter rächt, kann nicht als Mörder angesprochen werden. Das Gesetz stellt ferner bewußt von der